

Energieverbrauchskennzeichnung

Version | Stand: 1.0 | 02.08.2017 Eva Rohde

Ansprechpartner: Eva Rohde ✉ eva.rohde@bevh.org ☎ 030-2061385-13

„Die Union hat sich dazu verpflichtet, eine Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik zu schaffen. Energieeffizienz ist eine entscheidende Komponente des Rahmens der Union für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und ist für die Dämpfung der Energienachfrage von zentraler Bedeutung.“

Dies ist der erste Erwägungsgrund der neuen [Verordnung \(EU\) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU](#) (im folgenden VO).

Um die Energieeffizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte dem Verbraucher zu verdeutlichen, wurden ab 2010 Energieeffizienzskaleten für einzelnen energieverbrauchsrelevanter Produkte eingeführt. Aufgrund stetiger Weiterentwicklungen und Verbesserungen in dem Bereich Energieeffizienz sind die damaligen Einordnungen in der Skala jedoch veraltet, was dazu führte, dass ergänzende Skalierungen bis zu A+++ eingeführt werden mussten.

1. Allgemeines

Derzeit besteht gemäß den jeweils angegebenen delegierten Verordnungen für folgende Produktgruppen eine Kennzeichnungspflicht bezüglich der Energieeffizienz:

- Haushaltsgeschirrspüler: [VO \(EU\) 1059/2010](#)
- Haushaltskühlgeräte: [VO \(EU\) Nr. 1060/2010](#)
- Haushaltswaschmaschinen: [VO \(EU\) Nr. 1061/2010](#)
- Fernsehgeräte: [VO \(EU\) Nr. 1062/2010](#)
- Luftkonditionierer: [VO \(EU\) Nr. 626/2011](#)
- Haushaltswäschetrockner: [VO \(EU\) Nr. 392/2012](#)
- Lampen und Leuchten: [VO \(EU\) Nr. 874/2012](#)
- Staubsauger: [VO \(EU\) Nr. 665/2013](#)

- Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte, Temperaturregler, Solareinrichtungen und Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen und Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen: [VO \(EU\) Nr. 811/2013](#)
- Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher, Solareinrichtungen und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen: [VO \(EU\) Nr. 812/2013](#)
- Haushaltsbacköfen und –dunstabzugshauben: [VO \(EU\) Nr. 65/2014](#)
- Wohnraumlüftungsgeräte: [VO \(EU\) Nr. 1254/2014](#)
- Gewerbliche Kühllagerschränke: [VO \(EU\) Nr. 2015/1094](#)
- Festbrennstoffkessel: [VO \(EU\) Nr. 2015/1187](#)
- Einzelraumheizgeräte: [VO \(EU\) Nr. 2015/1185](#)

Die ergänzten Skalen bis zu A+++ führten zu Verwirrungen bei den Verbrauchern, was die EU zum Anlass nahm, die Energieverbrauchskennzeichnung zu überarbeiten und die Skala nun bei allen Produkten wieder von G bis A laufen zu lassen. Über diese Änderung sollen in den Mitgliedstaaten Informationskampagnen zur Verbraucheraufklärung durchgeführt werden, ggf. in Zusammenarbeit mit Lieferanten und Händlern.

a) Anwendungsbereich

Die Energieverbrauchskennzeichnung gilt für alle energieverbrauchsrelevante Produkte. Dies sind Waren, die den Verbrauch an Energie während des Gebrauchs beeinflussen; einschließlich Teilen, deren Nutzung den Verbrauch an Energie während des Gebrauchs beeinflusst und die für Kunden in den Verkehr gebracht wurden.

Unter die VO fallen auch Produkte, die gebraucht aus einem Nicht-EU-Land importiert wurden.

Die Energieverbrauchskennzeichnung dient in erster Linie dem Informationsinteresse der Kunden. Dabei meint Kunde nicht nur den Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, sondern jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt für den Eigengebrauch kauft, mietet oder unterhält.

b) Die Skala

Vorgesehen ist eine 7-stufige Skala (von A bis G) ohne weitere Zusätze (wie + oder +++) mit einer Einfärbung von Dunkelrot bis Dunkelgrün:



Bei der neuen Einstufung soll die Spitzenklasse freigelassen werden um dem technologischen Fortschritt in Sachen Energieeffizienz Raum zu lassen. Wenn in Ausnahmefällen davon auszugehen ist, dass sich die Technik schneller entwickelt, sollen die beiden oberen Klassen frei bleiben. Produkte, die derzeit die Klasse A+++ haben, werden in der neuen Skala folglich als Klasse B oder C eingestuft. Wann und wie die neue Einstufung erfolgt, wird die EU-Kommission in weiteren delegierten Rechtsakten für die einzelnen Produktarten regeln müssen. Für die Produktgruppen Haushaltsgeschirrspüler, -kühlgeräte, -waschmaschinen, Fernsehgeräte und Lampen und Leuchten hat sich die EU-Kommission eine Frist bis zum 02.11.2018 gesetzt, mit der Folge, dass das neue Etikett zwölf Monate nach dem Datum des jeweiligen Inkrafttretens des Rechtsaktes sowohl in Geschäften als auch online ausgestellt werden muss.

Um Verwirrungen bei den Kunden zu vermeiden, sollen dann für einen bestimmten Zeitraum sowohl das alte Etikett als auch das neue Etikett zur Verfügung gestellt werden.

Sobald die EU-Kommission feststellt, dass bei einer Produktart 30% der Produkte die Klasse A führt oder 50% der Produkte in den Klassen A und B eingestuft sind und weitere technische Fortschritte zu erwarten sind, wird eine Neuskalierung überlegt. Grundsätzlich sieht die EU-Kommission eine Neuskalierung etwa alle 10 Jahre vor.

Wann und wie die Skala bei den einzelnen Produktgruppen angegeben werden muss (im Fernabsatz, auf der Verpackung des Produkts, elektronisch beispielsweise als QR-Code) wird den jeweils zu erlassenen delegierten Rechtsakten zu regeln sein.

Darüber hinaus dürfen keine weiteren Etiketten, Symbole oder Zeichen für die Produkte zur Verfügung gestellt werden, die den Kunden voraussichtlich irreführen oder verunsichern.

Für Produkte, für die keine Angaben über Energieeffizienzklassen vorgesehen sind, dürfen auch keine Etiketten ausgestellt werden.

c) Produktdatenbank

Darüber hinaus richtet die EU-Kommission eine europaweite, einheitliche Produktdatenbank ein, die unterteilt ist in einen öffentlich zugänglichen Teil, einen Konformitätsteil und einem Online-Zugangsportale für die beiden Teile.

Der öffentlich zugängliche Teil beinhaltet folgende Angaben, die **durch den Lieferanten** der energierelevanten Produkte einzupflegen ist:

- Name oder Handelsmarke, Anschrift, Kontaktdaten und sonstige Angaben zur rechtlichen Identifizierung des Lieferanten;
- Modellkennung;
- Etikett in elektronischem Format;
- Energieeffizienzklasse(n) und andere Parameter des Etiketts;
- Parameter des Produktdatenblatts in elektronischem Format.

Sinn und Zweck dieses Teils der Datenbank besteht darin, dass es Kunden, die den öffentlich zugänglichen Teil der Produktdatenbank nutzen, möglich sein muss, für jede Produktgruppe leicht die beste Energieeffizienzklasse zu ermitteln, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist, sodass sie die Merkmale der Modelle vergleichen und die energieeffizientesten Produkte auswählen können.

Der Konformitätssteil, der nur für die Marktüberwachungsbehörden und die Kommission zugänglich sein soll, muss **durch die Lieferanten** mit folgenden Informationen bestückt werden:

- die Modellkennung aller gleichwertigen Modelle, die bereits in Verkehr gebracht wurden;
- die in Artikel 12 Absatz 5 spezifizierten technischen Unterlagen (u.a. gemessene Parameter und die Testbedingungen)

Über das Online-Portal stellt die EU-Kommission folgende Informationen zur Verfügung:

- Kontaktdaten der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten;
- Arbeitsplan gemäß Artikel 15 der VO (u.a. eine Liste für relevante Produktgruppen)
- Protokolle des Konsultationsforums;
- ein Verzeichnis der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, übergangsweise geltender Mess- und Berechnungsmethoden und der geltenden harmonisierten Normen.

2. Werbung

Auch bei der Bewerbung von energierelevanten Produkten sind Änderungen vorgesehen. Bisher galt, dass die Pflicht zur Energiekennzeichnung bei einer bloßen Werbung nicht bestand, sofern das Produkt nicht unmittelbar erworben werden konnte. Die Kennzeichnung hatte nur zu erfolgen, wenn die Produkte auf der entsprechenden Seite auch gekauft werden konnte.

Nun ist vorgeschrieben, dass die Lieferanten und Händler stärker auf die Effizienzklasse des Produktes in der Werbung verweisen müssen. Danach ist bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung oder in technischen Werbematerial für ein bestimmtes Modell auf die **Energieeffizienzklasse des Produktes und das Spektrum** der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen hinzuweisen. Dies bedeutet beispielsweise für eine Waschmaschine mit Effizienzklasse A+++, dass zusätzlich das Spektrum (A+++ bis D) angegeben werden muss. Diese Anforderung gilt auch dann, wenn in der Werbung weder Preis noch Energieverbrauch genannt wird.

Wie weiterhin das Etikett und das Produktdatenblatt im Falle des Fernabsatzes bereitgestellt werden muss, wird in den einzelnen delegierten Rechtsakten geregelt.

a) Abbildung des Etiketts

Speziell für die Abbildung der Kennzeichnungen im Internet hat die EU-Kommission die Verordnung [\(EU\) Nr. 518/2014](#) erlassen, die für die Produkte Geschirrspüler, Haushaltskühlgeräte, Waschmaschinen, Fernseher, Klimaanlage, Wäschetrockner, Lampen und Leuchten, Staubsauger, Raumheizgeräte und Warmwasserbereiter gilt. Dabei ist es irrelevant, ob das Produkt über die eigene Internetseite vertrieben wird oder auf Verkaufsplattformen wie Amazon oder eBay angeboten wird.

Variante 1: Unmittelbare Darstellung der Grafik

Soll das Etikett unmittelbar auf der Seite angezeigt werden, so muss es in der Nähe des Produktpreises dargestellt werden. Das Etikett muss gut sichtbar und leserlich sein und in seinen Proportionen denjenigen entsprechen, die in der jeweiligen Kennzeichnungsverordnung für die Produktart vorgeschrieben ist.

Variante 2: Darstellung in geschachtelter Anzeige

Fehlt dem Händler der Platz zur Einbindung des Etiketts auf der Website, so kann er die Form der geschachtelten Anzeige wählen. Dies bedeutet, dass das Etikett verlinkt werden darf.

Der Link muss dabei ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produktes sein. Auf dem Pfeil muss die Energieeffizienzklasse des Produktes in weiß und in einer Schriftgröße angezeigt werden, die der Schriftgröße des Preises entspricht. Der Pfeil muss einem der folgenden zwei Formate entsprechen:



Entscheidet sich der Online-Händler für den Weg der „geschachtelten Anzeige“, muss diese folgende Vorgaben erfüllen:

- Der Pfeil muss in der Nähe des Produktpreises dargestellt werden
- Der Pfeil muss mindestens die gleiche Größe haben wie der Produktpreis
- Das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein
- Das Etikett muss nach einem Mausklick auf das Bild des Pfeils, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt werden
- Das Etikett muss in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt werden
- Die Anzeige des Etiketts muss mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet werden können
- Falls die Grafik nicht angezeigt werden kann, ist die Darstellung der Energieeffizienz in einem alternativen Text anzuzeigen, in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht
- Unter dem Pfeil muss das Spektrum der für diese Produktart vorgesehenen Energieeffizienzklasse angegeben werden

Aufgrund der neuen Vorgabe, nun auch die gesamte Skala mit anzugeben, hat sich das Abbilden eines Pfeils eingebürgert, der bereits die Farbskala abbildet. Beispielsweise:



b) Abbildung des Produktdatenblattes

Variante 1: Unmittelbare Darstellung des Produktdatenblatts

Auch für das Produktdatenblatt besteht die Möglichkeit, dieses unmittelbar auf der Website anzuzeigen. Dabei muss es in der Nähe des Produktpreises erscheinen und gut sichtbar und leserlich sein.

Variante 2: Darstellung in geschachtelter Anzeige

Das Produktdatenblatt kann ebenfalls in einer geschachtelten Anzeige zur Verfügung gestellt werden. Dabei muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich „Produktdatenblatt“ angegeben sein. Es muss beim ersten Mausklick auf den

Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.

Dies wurde auch jüngst in einem Urteil des BGH 06.04.2017, Az. I ZR 159/16 bestätigt. Hier stellte der BGH im Grundsatz fest, dass es durchaus zulässig ist, die Energieeffizienzklasse per elektronischem Verweis auf einer anderen Unterseite anzugeben. Dies allerdings nur unter strengen Voraussetzungen. Die von dem Händler gewählte Bezeichnung „Mehr zum Artikel“ erfülle nach Ansicht des BGH diese Anforderungen nicht, denn aus Erwägungsgrund 9 der Delegierten Verordnung ergebe sich, dass ein Link nicht nur räumlich in der Nähe der preisbezogenen Werbung angebracht, sondern auch inhaltlich als elektronischer Verweis erkennbar sein müsse. Die Worte „Mehr zum Artikel“ führen dem Verbraucher nicht vor Augen, dass er bei einem Klick auf den Link auch Informationen zur Energieeffizienzklasse findet.

Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie auf der Internetseite der [Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung](#).

3. Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant hat zu jedem einzelnen Produkt unentgeltlich ein korrekt gedrucktes Etikett in Papierform und Produktdatenblätter beizufügen. Dabei sieht die VO vor, dass die Dokumente (das Etikett und das Produktdatenblatt) grundsätzlich die **gedruckte oder elektronische Form** haben können.

Der genaue Inhalt des Produktdatenblatts wird nicht durch die VO bestimmt, sondern muss noch durch einzelne delegierte Rechtsakte für die jeweiligen Produktarten ausgestaltet werden.

Beides (also Etikett und Produktdatenblätter) hat der Lieferant auch dem Händler unentgeltlich zur Verfügung stellen. Versäumt er dies, hat er dies spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Aufforderungen durch den Händler nachzuholen. Alternativ soll dem Händler aber auch die Möglichkeit geboten werden, das Produktdatenblatt aus der Produktdatenbank herunterzuladen.

Sofern für das jeweilige Produkt **Updates** vorgesehen sind (beispielsweise bei internetfähigen TVs) und diese Updates Einfluss auf den Energieverbrauch haben, muss der Lieferant **vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung** zu allen Änderungen einholen, die Auswirkungen auf die festgelegten Parameter des Energieeffizienz-Etiketts haben. Eine Ablehnung des Kunden darf nicht zum Verlust der Funktionalität führen.

Bezüglich der Produktdatenbank hat der Lieferant ab dem 01.01.2019 vor dem Inverkehrbringen neuer Modelle spezielle Informationen (s.o.) über das betreffende Modell in die Datenbank einzupflegen.

Für Modelle, die der Lieferant in dem Zeitraum vom 01.08.2017 bis 01.01.2019 in den Verkehr gebracht hat, wird dem Lieferanten ein Übergangszeitraum bis zum 30.06.2019 eingeräumt.

4. Pflichten des Händlers

Der Händler hat das Energieverbrauchsetikett sowohl im stationären Handel als auch im Fernabsatz sichtbar auszustellen. Ebenso hat er das Produktdatenblatt - auf Aufforderung auch in physischer Form - an der Verkaufsstelle zur Verfügung zu stellen. Weitere Vorgaben werden in den noch erlassenden delegierten Rechtsakten vorzufinden sein.

Der Händler hat zudem nach der neuen VO innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Datum, das in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt als Startzeitpunkt für die Ausstellung des Etiketts mit neuer Skala festgelegt ist, die bestehenden Etiketten sowohl bei in Geschäften als auch bei online ausgestellten Produkten mit Etiketten mit neuer Skala auszutauschen. Vor diesem Datum darf der Händler keine Etiketten mit der neuen Skala ausstellen.

Weitere Pflichten werden sich ggf. aus den delegierten Rechtsakten ergeben.